
**Landkreis Eichstätt
Gemeinde Großmehring**

**2. Änderung und Erweiterung
Bebauungs- und Grünordnungsplan**

„Ochsenschütt“

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.09.2020
Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2021

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung.....	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	2
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	4
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB	10
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
2.4.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	14
2.4.2	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	15
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
3.	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	20
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.4	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	23

Anlagen:

- Plan Eingriffsregelung in der Bauleitplanung M = 1:1.500
- 2 Pläne Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches M = 1:5.000
- Plan Lageplan Umweltbericht M 1:4.000

Büro Ökologie Fauna Artenschutz (ÖFA), Roth:

- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), **Februar 2021**
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das FFH-Gebiet 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", **Februar 2021**

Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster

Schalltechnische Untersuchung, 18.05.2020

1. Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Gemeinde Großmehring hatte mit Beschluss vom 20.10.2015 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“ in der Fassung vom 06.10.2015 als Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 hat die S. + N. Grundstücksgemeinschaft, Ingolstadt bei der Gemeinde Großmehring die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beantragt und dabei um folgende Änderungen gebeten:

- Entfall der privaten Grünfläche am südwestlichen Rand der Flurnummer 6127
- Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurnummern 6128, 6129, 6130 und 6131 Gemarkung Großmehring und Ausweisung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.
- Verlegung des Flurweges Fl. Nr. 6128 an den Südostrand der Fl. Nr. 6131.
- Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf den Flurnummern 6144 und 6145 von 0,7 auf 0,8.
- Reduzierung der Mindestbreite der privaten Grünfläche auf den Flurnummern 6144 und 6145 von 10 auf 7 m und Entfall der Anrechenbarkeit als Ausgleichsfläche, dadurch ist diese Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.

Auf der Grundlage dieses Antragschreibens hat der Gemeinderat Großmehring in der Sitzung vom 31.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ gefasst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst zum einen die Flurnummern 6144 und 6145 des bestehenden Bebauungsplanes (Erhöhung der GRZ = ‚Änderungsbereich‘) und zum anderen als Erweiterung die Flurnummern 6127 (Änderung Teilfläche), 6128, 6129, 6130 und 6131 (ergänzende Ausweisung eines Gewerbegebietes = ‚Erweiterungsbereich‘).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat der Antragsteller bereits mehrere Grundstücke in direkter Nähe zum Vorhaben (Auwaldflächen in der Ochsenschütt, Gemeinde Großmehring) und in Dünzing, Stadt Vohburg (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm) in seinem Grundbesitz, die als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches angesetzt werden können.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Wassergesetzgebung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Abs 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt das geplante Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die betroffene Grundfläche in ihrer Gestalt und Nutzung verändert wird und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt werden kann.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. [...]

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) [...]

Somit kommt die im § 15 des BNatschG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung. Entsprechend § 18 des BNatSchG wird die naturschutzfachliche Eingriffsregelung und damit verbunden auch die Ermittlung und die Kompensation des Eingriffes über das Baugesetzbuch § 1a Abs. 2 und 3 geregelt.

Vom Büro Ökologie Fauna Artenschutz (ÖFA), Roth wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, **Stand 18.02.2021**) erarbeitet, in der die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sind. Dieses Gutachten ist den Unterlagen beigefügt.

Zur Beurteilung des Schallauswirkungen des Vorhabens wurde vom Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster eine Schalltechnische Untersuchung (Stand 18.05.20220) erarbeitet, welche den Unterlagen beigefügt ist.

Im gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Großmehring vom 19.04.2011 ist der Änderungs- und Erweiterungsbereich bereits vollständig als Gewerbegebiet dargestellt. Im Randbereich nach Südosten ist eine Ortsrandeingrünung auszubilden. Die nördlich angrenzenden naturnahen Bereiche und Auwaldflächen sind zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Der südlich von Großmehring gelegene Niederungsbereich der Donau bis zur alten Donau im Süden gehört seit der 4. Regionalplanfortschreibung 2004 zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet *Donaniederung (06)* und zum Regionalen Grünzug *Engeres Donautal (02)*. Hierin sind die Betriebsflächen der Firma Heinz nicht enthalten, sondern liegen direkt am Südwestrand der genannten Gebiete. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Gebiete entsteht nicht.

Mit der nunmehr beantragten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen zusätzliche gewerblich nutzbare Flächen in Erweiterung des vollständig erschlossenen Areals der Fa. Heinz geschaffen und die dafür zu erbringenden Ausgleichsflächen an anderer Stelle erbracht werden. Den o. g. Vorgaben des LEP und der Regionalplanung nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden sowie Nutzung von Baulandreserven wird dabei Rechnung getragen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet gewidmet ist, das Areal an das bereits bestehende Werksgelände der Firma angebunden ist und somit eine neue Werksentwicklung an anderem Standort vermieden werden kann. Da die Erweiterungsflächen werksintern erschlossen werden entfällt ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.

Das angrenzende FFH-Gebiet 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg" nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gemäß § 19a BNatSchG ist Teil des europäischen Netzverbundes 'Natura 2000'. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Gebiet wird vom Büro Ökologie Fauna Artenschutz (ÖFA), Roth eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA, **Stand 19.02.2021**) erarbeitet, welche den Unterlagen beigefügt ist.

Im Planungsgebiet selbst sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind auch keine amtlich kartierten Biotop vorzufinden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes betrifft den südlichen Teil des Firmenareals der Fa. Heinz (Fl. Nr. 6144 und 6145 – derzeit als Lagerplatz für Erdstoffe genutzt) innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes „Ochsenschütt“, welches über die Ochsenschüttstraße und dadurch von Südwesten her über die Kreisstraße PAF 34 an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Der Erweiterungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes betrifft die südöstlich an das Firmenareal der Fa. Heinz angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fl. Nr. 6128 bis 6131).

Als am Nächsten gelegene Wohnbebauung liegen der Weiler „Rosenwirth“ und der Ingolstädter Ortsteil Niederfeld südwestlich der Kreisstraße PAF 34. Im Westen liegen im Gebiet der Stadt Ingolstadt das Gewerbegebiet „Manchinger Straße“ und die Sportanlagen mit Stadion des FC Ingolstadt 04 an der Kreisstraße IN 12.

Das Landschaftsbild des Änderungs- und Erweiterungsbereiches ist geprägt durch

- die bestehende Betriebsfläche der Fa. Heinz mit den Siloanlagen des Betonwerkes und den technischen Anlagen der benachbarten Firma (Fertigbetonteilwerk)
- die nordöstlich außerhalb des Erweiterungsbereiches liegenden Auwaldflächen zur Alten Donau
- und die das Gelände überquerenden Hochspannungsfreileitungen.

Aufgrund der abseitigen Lage und der gewerblich-industriellen Prägung bietet das Planungsgebiet an sich nur geringe Aufenthaltsqualität und ist in der Fläche für die Erholung wenig bedeutsam.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen bildet der Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald¹ die potenzielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet.

Im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes befinden sich mehrere biotopkartierte Auwaldreste, die annähernd der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, vom Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung aber nicht betroffen sind. Im Änderungsbereich (Fl. Nr. 6144 und 6145) weicht die reale Vegetation jedoch aufgrund der Nutzung als Betriebsflächen (derzeit Lagerflächen für Erdstoffe) stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Die Erweiterungsflächen Fl. Nr. 6129 bis 6131 wurden bisher landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Flurnummer 6128 bildet einen vorhandenen, mit Schotter befestigten Feldweg. Auf der südöstlichen Teilfläche des Flurstücks 6127 ist bislang eine Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung festgesetzt und in Form eines Sichtschutzwalles der der sukzessiven Begrünung unterliegt vorhanden.

Die Artenschutzkartierung Bayern des LfU (Stand 01.04.2020) weist für den Änderungs- und Erweiterungsbereich und dessen näheres Umfeld folgende Punkt- bzw. Lebensraumnachweise auf:

¹ Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web), <http://fisnatur.bayern.de/webgis>, Aufruf 07.04.2020

- 72340101 – ca. 80 m südlich des Änderungsbereiches
Arten: Laubfrosch, Grasfrosch, Kreuzkröte, Seefrosch, Teichmolch
erloschener oder fehlerhaft lokalisierter Nachweis (1990) aus einem Baggersee, tats. Lage im Luftbild nicht nachvollziehbar
- 72341248 – ca. 180 m südlich des Änderungsbereiches in verlandetem Altwasserbogen
Art: Nachtigall (2017)
- 72350125 – Lage im Erweiterungsbereich
Arten: Erdkröte, Laubfrosch, Wasserläufer
erloschener Nachweis (2004) aus mittlerweile verfülltem Nassabbau
- 72350251 – ca. 70 m östlich des Erweiterungsbereiches – Naturschutzgebiet „Alte Donau mit Brenne“
Vielzahl von Vogelarten

In der Artenschutzkartierung sind somit für den Änderungs- und Erweiterungsbereich keine nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden zum ursprünglichen Bauleitplan 2011 faunistische Erfassungen für Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Tagfalter durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP (ÖFA Schwabach, 20.12.2011) erarbeitet. Neben dem potenziellen Vorkommen diverser Fledermausarten (Gebäudequartier- und Baumquartierarten) wurden der Biber und die Zauneidechse nachgewiesen, während das Vorkommen pionierbesiedelnder Amphibienarten (Gelbbauchunke, Kreuz- und Wechselkröte) und Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer) nicht belegt werden konnte, jedoch potenziell anzunehmen ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in dessen näherem Umfeld konnten 2011 außerdem zahlreiche wertgebende Vogelarten erfasst werden, deren Betroffenheit in der saP beschrieben sind: Baumfalke, Dorngrasmücke, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussuferläufer, Goldammer, Grünspecht, Haubentaucher, Mäusebussard, Pirol, Rohrammer, Rotmilan, Rohrweihe, Schnatterente, Schafstelze, Teichhuhn, Turmfalke, Teichrohrsänger, Zwergtaucher.

Für den nun festgelegten Änderungs- und Erweiterungsbereich sind dabei folgende Arten erfasst:

- Feldlerche und Schafstelze leben im Gebiet auf der freien Feldflur südlich der Erweiterungsfläche;
- Feldsperlinge wurden an den Gebüschsäumen südwestlich der Fa. Heinz wiederholt beobachtet.

Die Betroffenheit der Arten wurde durch ergänzende Erhebungen in 2020 überprüft und für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ eine ergänzende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verfasst (ÖFA Roth vom 18.02.2021). Zauneidechsen und Fledermäuse konnten dabei nicht nachgewiesen werden; anhand der potenziell vorkommenden Wasserfledermaus, sowie möglicher Nachtfalter- und Kleinschmetterlingsfauna im angrenzenden Auwald, wurden aber konfliktvermeidende Maßnahmen (möglichst wirksame Abschirmung des Auwaldes gegenüber nächtlicher Lichtimmission) festgelegt.

Ebenso konnten 2020 im Umfeld der Erweiterungsfläche relevante Vogelarten nachgewiesen werden (Pirol, Schafstelze, Dorngrasmücke).

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Nordöstlich des erweiterten Geltungsbereiches grenzt das FFH-Schutzgebiet Nr. 7136-304.06 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", zugleich Naturschutzgebiet "Alte Donau mit Brenne" an.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt² beinhaltet für den Änderungsbereich folgende Flächenbewertungen:

Der Geltungsbereich liegt im Schwerpunktgebiet *Donauauen (063-C)* mit folgenden Zielaussagen:

- *Aufbau eines funktionierenden Biotopverbundsystems in den Donauauen mit Schwerpunkten im Bereich Auwälder, Gewässer und Feuchtlebensräume*
- *Erhaltung bzw. Wiederherstellung auentypischer Standortverhältnisse und Lebensräume*
- *Erhaltung und Optimierung der Auwälder, insbesondere Förderung einer auentypischen Baumartenzusammensetzung*
- *Sicherung der Altwässer in den Donauauen als wertvolle Gewässerlebensräume*
- *Entwicklung der Baggerseen als Ersatzlebensraum für Auen-Arten, v. a. Vögel und Amphibien;*
- *Sicherung bzw. Wiederherstellung der Brennenstandorte und sonstigen Trockenlebensräume durch Pflege*
- *Förderung von Niedermoorstandorten, Feucht-, Nass- und Extensivwiesen sowie weiteren Feuchtlebensräumen in den Fluss- und Bachauen*
- *Sicherung wertvoller Artvorkommen durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Die genannten Ziele sind mit der Erweiterung des Gewerbegebietes nicht gefährdet, da von der Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächen des Firmenareals ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen auf wiederverfüllten Nassabbaufächen betroffen sind.

Die biologische Vielfalt im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 a der Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die Biologische Vielfalt = Convention on Biological Diversity – CBD von 1992) ist in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nur geprägt durch die dort vorkommenden Arten der Acker- und Ruderalvegetation.

Die bestehenden Betriebsflächen der Firma Heinz mit den zugehörigen Lärm- und Staubemissionen (Lagerflächen, Betriebsabläufe, LKW-Verkehr) sind als Vorbelastung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu werten. Tierarten, die den Bereich als Habitatstruktur nutzen, sind an diese Vorbelastung gewöhnt und würden andernfalls den Raum meiden.

Schutzgut Fläche und Boden

Der Boden im Bereich der Flurnummern 6144 und 6145 (= bestehende Betriebsfläche der Fa. Heinz) wird als Lagerfläche für Erdstoffe genutzt. Der noch ungenutzte östliche Teilbereich der Flurnummer 6144 unterliegt noch der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Flurnummern 6128 bis 6131 sind als Weg- und Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt, dabei handelt es sich um wiederverfüllte Kiesabbaufächen. Die Flurstücke sind mit keinem Altlastenverdacht belegt; die Auffüllung der Nassabbaufächen erfolgte jedoch mit unbeprobtem Material (ungetrennter Bauschutt, Erdaushub, unsortiertes Abbruchmaterial). Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

Nach der Übersichtsbodenkarte 1:25.000³ liegt im Geltungsbereich *fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies* vor.

Schutzgut Wasser

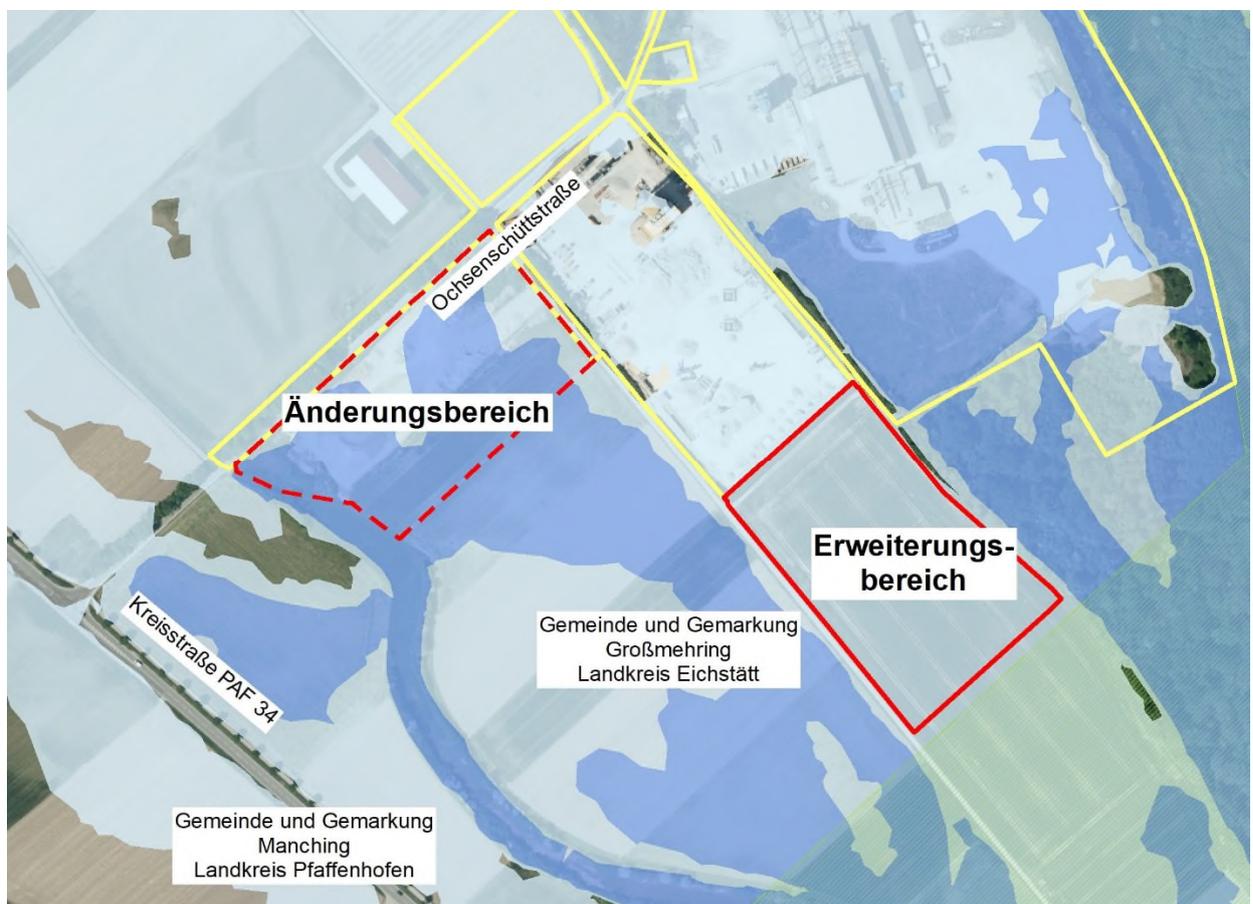
Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine offenen Wasserflächen. Ebenso sind keine Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage vorhanden.

² Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt, BayStfUmwGes (2010)

³ <https://www.umweltatlas.bayern.de>, Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Aufruf 07.04.2020

Gemäß dem UmweltAtlas Geologie des bayerischen Landesamtes für Umwelt ist der Untergrund hydrogeologisch als Grundwasserleiter mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit klassifiziert⁴, während die *Deckschicht aus Lockergestein mit wechselnder Porendurchlässigkeit und geringmächtig und/oder lückenhaft* gebildet ist. Aufgrund des im Erweiterungsbereich erfolgten Kiesabbaus mit anschließender Wiederverfüllung ist allerdings von deutlich veränderten Rahmenbedingungen auszugehen. Das Grundwasser steht im Erweiterungsbereich ca. 2 bis 3 m und im Änderungsbereich ca. 1 bis 2 m unter Gelände oberflächennah an.⁵ Das Eintragsrisiko von Schadstoffen in das Grundwasser ist aufgrund des hohen Rückhaltevermögens des Oberbodens für Schwermetalle, soweit die Oberbodenauflage erhalten bleibt, als gering einzustufen.

Nach dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete liegt der Geltungsbereich im großflächigen wassersensiblen Bereich der Donauniederung.⁶ Der Änderungsbereich ist größtenteils als Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ klassifiziert.



- | | |
|---|---|
|  orig. Bebauungsplan |  Hochwassergefahrenflächen HQ 100 |
|  Erweiterung |  Hochwassergefahrenflächen HQextrem |
|  Änderung |  vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete (Flutpolder Großmehring) |

Abb. 1. Hochwassergefahrenflächen, vorläufig gesicherte Gebiete⁷

⁴ <https://www.umweltatlas.bayern.de>, digit. Hydrogeologische Karte 1:100.000, Aufruf 07.04.2020

⁵ https://in-kb.mapacel.com/?project=in-kb_im2&view=Gesamtprojekt, Aufruf 07.04.2020

⁶ http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/iug/?theme=wasser_hochwassergefahren_flaechen, 07.04.2020

⁷ WMS-Dienst Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahren; <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/ueberschwemmungsgebiete/>; Aufruf 22.04.2020

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist entlang dem benachbarten Altwasser ‚Alte Donau‘ nicht erfasst. Direkt an das Grundstück Flurnummer 6131 grenzt südöstlich des Erweiterungsbereiches das vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiet des geplanten „Flutpolders Großmehring“ (hier: Abgrenzung Variante 1) an (Raumordnungsverfahren im Mai 2020 eingeleitet).

Bei den Erweiterungsflächen Fl. Nr. 6128 bis 6131 handelt es sich um wiederverfüllte Kiesabauflächen, auf denen bis Anfang der 1990er Jahre das Grundwasser zwischenzeitlich offen lag.

Schutzgut Luft und Klima

Der Geltungsbereich ist dem Klimabereich des Donautals zugeordnet; das Klima ist als subatlantisch mit kontinentalem Einschlag zu bezeichnen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7 °C bis 8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 700 mm/a. Bedingt durch häufige Inversionslagen kommt es in der Talniederung der Donau zu verstärktem Auftreten von Früh- und Spätfrösten sowie zu Nebelbildungen.

Die bestehenden Betriebsflächen des Industrie- und Gewerbegebietes „Ochsenschütt“ sind aufgrund ihrer Großflächigkeit innerhalb der ansonsten freien Landschaft als Vorbelastung auf das Schutzgut Klima/Luft zu werten.⁸

In der Folge des Klimawandels wird es aufgrund der zunehmenden Trockenheit zu vermehrter Staubeentwicklung aus der angrenzenden Landwirtschaft sowie aus den Betriebsabläufen auf den großflächig befestigten Gewerbeflächen kommen. Die Zunahme von Starkniederschlägen kann zu einem erhöhten Überschwemmungsrisiko der donaanahen Flächen führen. Zur Minimierung der Überschwemmungsgefahr beabsichtigt die Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung ein System aus Flutpoldern entlang der Donau zu errichten. Dabei soll direkt nordöstlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Ochsenschütt“ der Flutpolder Großmehring realisiert werden, für dessen Realisierung im Mai 2020 erst das erforderliche Raumordnungsverfahren eingeleitet wurde.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der 2. Änderung ist geprägt von den vorhandenen Anlagen der Fa. Heinz (Betonwerk und Lagerflächen). Prägend sind ebenso die das Gebiet überquerenden Hochspannungsleitungen mit den zugehörigen Masten (= Vorbelastung) und die Kulisse der Auwaldbestände entlang der Donau / Alten Donau im Hintergrund sowie südlich der bestehenden Betriebsansiedlung. Nach Norden grenzen die bestehenden Betriebsanlagen der Fa. Röss mit zum Teil hoch aufragenden Einzelbauwerken (Silos etc.) an.

⁸ vgl. BayFORKLIM (1996)

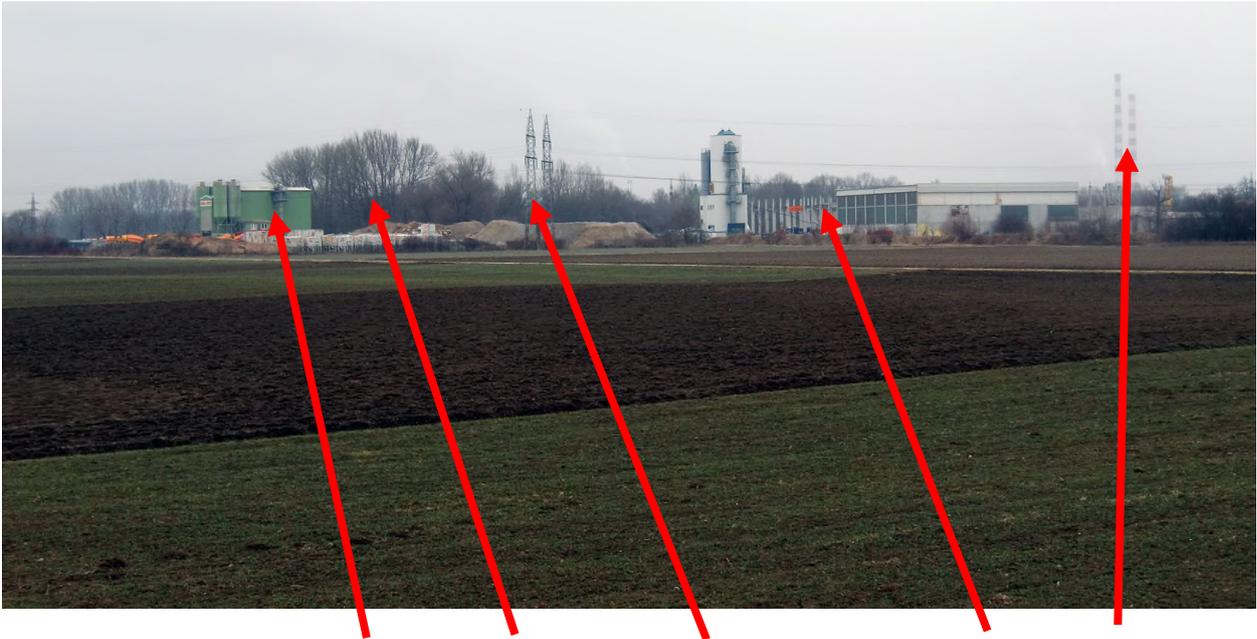


Abb. 2. Blick von Süden, Fa. Heinz, Gehölzbestände, Hochspannungsleitung, Fa. Röss, Schlotte E.ON Kraftwerk Großmehring

Die nördlich an den Erweiterungsbereich angrenzenden Auwaldflächen sind als Regionaler Grünzug (*Engeres Donautal 02*) und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (*Gebiete im Bereich der Naturschutzgebiete „Königsau bei Großmehring“, „Alte Donau mit Brenne“ und „Donauauen an der Kälberschütt“*) als Vorgabe der Regionalplanung⁹ zum Schutzgut Landschaft ausgewiesen. Den Belangen von Natur und Landschaft kommt daher in der Abwägung eine besondere Bedeutung zu; eine unmittelbare Betroffenheit der Flächen ist mit der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Gewerbegebietsnutzung jedoch nicht verbunden.

Das Gelände des Vorhabenstandortes der 2. Änderung ist völlig eben (ca. 362 m ü NN), weiträumige Sichtbeziehungen in die angrenzende Landschaft bestehen in erster Linie nach Süden hin.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Bayerischen Denkmalatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Erweiterungsbereich keine bekannten Bodendenkmäler vorhanden.¹⁰ Da es sich bei den Erweiterungsflächen um wiederverfüllte Nassabbauf Flächen handelt, ist das Zutagetreten von Bodendenkmälern im Zuge der gewerblichen Nutzung der Grundstücke nicht zu erwarten.

Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmale sind im Erweiterungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ebenfalls nicht bekannt.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den folgenden Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch / Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt / Schutzgut Boden und Fläche
- Schutzgut Boden und Fläche / Schutzgut Wasser
- Schutzgut Boden und Fläche / Schutzgut Kultur- und Sachgüter

⁹ www.region-ingolstadt.bayern.de, Regionalplan Region Ingolstadt, Aufruf 07.04.2020

¹⁰ <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Aufruf 07.04.2020

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die bisherige Nutzbarkeit der wiederverfüllten Kiesabauflächen der Flurnummern 6128 bis 6131 als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Ein ggf. erforderlicher Eingriff in die Verfüllung zur Gründung von Bauwerken (nach vorheriger Sondierung) wäre nicht erforderlich. Auf die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen könnte verzichtet werden.

Für die bereits als Gewerbegebiet festgesetzten Flurnummern 6144 und 6145 bliebe die Bebaubarkeit mit einer GRZ von 0,7 bestehen. Die angrenzend festgesetzte, aber noch nicht umgesetzte, Ausgleichsfläche wäre weiterhin zu erbringen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Die Bauleitplanung führt im Bereich der zusätzlichen Flächen zu Gunsten der dargestellten Gewerbegebietsflächen zu einem Entfall dort vorhandener, landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit werden weitere offene Ackerflächen in den nicht zugänglichen Werksbereich integriert. Der öffentlich nutzbare Verbindungsweg am derzeitigen südöstlichen Rand der Fa. Heinz wird an den künftigen Betriebsrand verschoben und bleibt somit in seiner Funktion erhalten.

Durch die Reduzierung der Mindestbreite der privaten Grünfläche auf den Flurnummern 6144 und 6145 von 10 auf 7 m kann die Eingrünung des Gewerbebestandes, wenn auch in gering reduziertem Umfang, aufrechterhalten werden.

Nachhaltige bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich, außer durch den landwirtschaftlichen Flächenverlust, demnach nicht.

Da die Emissionskontingentierung bezogen auf das Betriebsgelände der Fa. Heinz auf die Vergrößerung der Betriebsflächen angepasst wurde bleiben die betriebsbedingten Auswirkungen insgesamt unverändert. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 18.05.2020) gelten für die Erweiterungsflächen Südost und Süd die gleichen Kontingente wie für die Flächen D und F im ursprünglichen Bebauungsplan (siehe Darstellung im Bebauungsplan zur 2. Änderung).

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind sowohl bau- und betriebsbedingt als auch anlagebedingt nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde im Zuge des Verfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet (ÖFA Roth vom 19.02.2021).

Demnach sind weder gebüschbrütende noch baumbrütende Singvogelarten, noch Spechte vom Vorhaben direkt betroffen oder indirekt beeinträchtigt (keine Störung innerhalb des Wirkraumes), so dass unter Beachtung der in der saP genannten Vermeidungsmaßnahme V1 zum Zeitpunkt der Baufeldräumung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Anhand der potenziell vorkommenden Wasserfledermaus, sowie möglicher Nachtfalter- und Kleinschmetterlingsfauna im angrenzenden Auwald, wurden zudem konfliktvermeidende Maßnahmen zur Lichtemission der zusätzlichen Gewerbegebietsausweisung (möglichst wirksame Abschirmung des Auwaldes gegenüber nächtlicher Lichtimmission) festgelegt.

Zur Dokumentation der Betroffenheit des FFH-Gebietes wurde im Rahmen der ursprünglichen Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf der Grundlage des Datenbogens des BayLfU 2012 erstellt, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind. Für die vorliegende 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde daher eine ergänzende FFH-Verträglichkeitsabschätzung erarbeitet (ÖFA Roth vom 19.02.2021). Demnach sind auch für den Erweiterungsbereich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszuschließen.

Die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern sind mit der Erweiterung des Gewerbegebietes nicht gefährdet, da von der Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächen des Firmenareals ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen auf wiederverfüllten Nassabbaufächen betroffen sind.

Durch die vorliegende 2. Bebauungsplanänderung ist keine nachhaltige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten, da nur Arten der Acker- und Ruderalvegetation betroffen sind.

Da vorhandene Biotopflächen von der 2. Änderung und Erweiterung nicht direkt betroffen sind und die Ausweitung der gewerblich nutzbaren Flächen sich ausschließlich auf wiederverfüllte, landwirtschaftlich genutzte Flächen im direkten Anschluss an das bestehende Werksareal der Fa. Heinz beschränkt, entsteht keine nachhaltige Beeinträchtigung wertvoller Elemente und Objekte des Naturhaushaltes. Eine nachhaltige Betroffenheit von lokalen Populationen der nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten ist nicht absehbar.

Das Gebiet innerhalb des Erweiterungsbereiches wird als erweitertes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem somit störende Betriebe zulässig sind. Somit kommt es zu Lärmmissionen sowie ggf. zu einer Veränderung der Umgebungshelligkeit aufgrund der notwendigen Beleuchtung der Gebäude und Parkplätze. Aufgrund des Einsatzes von Lampen mit einem engen Spektralbereich (z.B. LED-Lampen) und vollständig gekapseltem Leuchtgehäuse sowie der Berücksichtigung bestimmter Nutzungskriterien kann eine negative Beeinträchtigung von dämmerungs- und nachtaktiven Insekten und Fledermäusen durch künstliche Beleuchtung vermieden werden. (vgl. saP, Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3).

Durch die Reduzierung der Mindestbreite der privaten Grünfläche auf den Flurnummern 6144 und 6145 von 10 auf 7 m kann die Eingrünung des Gewerbebestandes, wenn auch in gering reduziertem Umfang, aufrecht gehalten werden. Die dort bisher festgesetzte Ausgleichsfläche kann außerhalb des Geltungsbereiches an anderer Stelle erbracht werden.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und Vermeidungsmaßnahmen und da die Ausweitung auf den räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Firmenareal der Fa. Heinz beschränkt bleibt, bau-, betriebs- und anlagebedingt nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Fläche und Boden

Erweiterungsflächen Flurnummer 6128 bis 6131:

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden während des Baubetriebes können als gering eingestuft werden, da überwiegend vorbelastete, wiederverfüllte und landwirtschaftlich genutzte Böden betroffen sind. Die Belastbarkeit der aufgefüllten Grundstücksflächen ist durch statische Untersuchungen jedoch festzustellen, um die Bebaubarkeit durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen.

Es entfällt die derzeitige landwirtschaftliche Bodennutzung zu Gunsten weiterer gewerblich nutzbarer, weitgehend versiegelter Flächen ohne Bodenfunktionen.

Die Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ umfasst eine Gesamtfläche von 2,3 ha.

Änderungsflächen Flurnummer 6144 und 6145:

Die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,8 und die Reduzierung der Mindestbreite der privaten Grünfläche auf den Flurnummern 6144 und 6145 von 10 auf 7 m führen zu einer intensiveren baulichen Nutzung und Versiegelung. In geringfügigem Umfang entfällt die bisher festgesetzte Grünfläche mit den zugehörigen Bodenfunktionen.

Die Erhöhung der Grundflächenzahl im Änderungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ umfasst eine Gesamtfläche von 2,1 ha. Die dort bisher festgesetzte Ausgleichsfläche kann außerhalb des Geltungsbereiches an anderer Stelle erbracht werden.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der Vorbelastung bau- und betriebsbedingt geringe zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung führen dagegen anlagebedingt zu einer intensiveren Bodeninanspruchnahme mit mittleren Beeinträchtigungen.

Schutzgut Wasser

Da vom Vorhaben keine Oberflächengewässer betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser bei Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser (Grubensicherung, Bauwasserhaltung) während des Baubetriebes als gering eingestuft werden können.

Zur Risikovermeidung durch Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse ist auf ein entsprechend angepasstes Bauen zu achten. Demnach ist grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten ist.

Die flächige Versickerungsmöglichkeit geht im Bereich der Erweiterungsfläche bzw. durch die intensivere bauliche Nutzbarkeit im Bereich der Änderungsfläche durch (zusätzliche) Versiegelung verloren. Mit der Versiegelung sind ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Geländeoberfläche verbunden, was sich in einer lokal verminderten Grundwasserneubildungsrate äußert.

Durch die Ausführung möglicher Keller als wasserdichte Wanne entsteht, lokal begrenzt, eine Verminderung des Grundwasserdurchflusses.

Aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse ist vorgesehen, unverschmutztes Oberflächenwasser sowie anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen innerhalb des Vorhabensgebietes wieder zu versickern. Dagegen sind Lagerplätze für belastete Materialien wasserundurchlässig zu befestigen und das anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und geregelt zu entsorgen. Bei der Bemessung der Sickeranlagen sind die zunehmenden Starkniederschläge in Folge des Klimawandels im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beachten.

Betriebsbedingt sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten, da abwasserintensive Betriebe nicht zulässig sind und im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung keine Einträge in das Grundwasser bzw. in die vorhandenen Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird es baubedingt nur zu geringen Beeinträchtigungen kommen. Anlagebedingte Auswirkungen sind als mittel einzustufen, während die betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Festsetzungen zur Behandlung und Ableitung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers als gering einzustufen sind.

Schutzgut Luft und Klima

Baubedingt kann es durch die Ausweitung der gewerblich nutzbaren Flächen zu geringen Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas kommen.

Mit der zusätzlich möglichen gewerblichen Nutzung ist aufgrund der offenen Lage des Gebietes nur in geringem Umfang mit einer Erhöhung der Abstrahlung und der Lufttemperatur, sowie einem Absinken der relativen Luftfeuchtigkeit mit Folgen für das Kleinklima zu rechnen. Mit der zusätzlichen Gebietsausweisung ist keine nachhaltige Auswirkung auf die Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Die durch den Verkehr und den Produktionsbetrieb möglichen Schadstoffimmissionen können zusammen mit den anlagebedingten Auswirkungen der Versiegelung und Überbauung zu einer geringfügigen Veränderung der Luftzusammensetzung führen. Die Umgebungsluft betriebsbedingt eventuell belastende Betriebe unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung mit der Unzulässigkeit von Betrieben, die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz durch bestimmte luftverunreinigende Stoffe das benachbarte Naturschutz- und FFH-Gebiet schädigen würden.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft sind anlagebedingt mittlere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Bau- und betriebsbedingt ist jedoch, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Das gewohnte Landschaftsbild wird während der Bauzeit durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerflächen, Baumaschinen und Geräte verändert. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der temporären Wirksamkeit nur als gering erheblich einzustufen.

Durch die Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächen entsteht trotz der Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft durch die bestehenden Betriebsflächen eine zusätzliche Belastung des Schutzgutes Landschaft, die eine ausreichende Ortsrandeingrünung der zusätzlichen Gewerbeflächen erfordert.

Durch notwendige Beleuchtung (Gebäude- und Parkplatzbeleuchtungen) kann eine Veränderung der Umgebungshelligkeit des betroffenen Landschaftsraumes entstehen.

Ergebnis:

Insgesamt betrachtet sind die zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf das Schutzgut Landschaft aufgrund der Vorbelastungen und der vorgesehenen Eingrünung als gering zu bewerten. Anlagebedingt sind durch eine ergänzend mögliche Bebauung im Nahbereich des Auwaldes mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der wiederverfüllten Flächen bzw. der bereits bestehenden Bebauung ist bau- und anlagebedingt mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Kultur- und Sachgüter sind betriebsbedingt ebenso nicht betroffen.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Nachweise im Umfeld der wiederverfüllten Flächen ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben beeinflusst die folgenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

- Schutzgut Klima und Luft / Schutzgut Mensch
Abgabe von Emissionen in die Atmosphäre beeinflusst die Qualität der Atemluft
- Schutzgut Boden und Fläche / Pflanzen und biologische Vielfalt
Nutzungskonflikte um begrenzt verfügbare Flächen – aus Sicht der Landwirtschaft wenig wertvolle Standorte stellen zumeist Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Biopotential dar
- Schutzgut Klima/Luft / Schutzgut Boden und Fläche / Schutzgut Wasser
In die Atmosphäre abgegebene Emissionen gelangen je nach Filterwirkung der Bodenpassage in das Grundwasser

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- Zum Schutz von schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld werden Emissionskontingente festgesetzt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (= Vermeidungsmaßnahmen gemäß saP)

- **V1:** Die Baufeldräumung auf den Ackerflächen sollte zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit von feldbrütenden Vogelarten (Mitte März bis Mitte Juli) durchgeführt werden. Für den Fall, dass Baufeldräumung und/oder Baubeginn innerhalb der o.g. Brutzeit vorgesehen ist, muss eine Ansiedlung feldbrütender Vogelarten auf der Eingriffsfläche durch kreuzförmiges Überspannen mit Flatterbändern unterbunden werden (= Vergrämungsmaßnahme). Das Raster sollte so dicht wie möglich sein und 15 m zwischen den Kreuzungspunkten nicht unterschreiten. Die Aufhängungshöhe der Bänder sollte zwischen 0,75 und 1,20 m liegen. Die Ackerflächen sind zuvor (März) im Falle von Bewuchs abzuräumen und zu grubbern.
- **V2:** Die nächtliche Lichtemission des neuen Gewerbegebietes muss insbesondere in Richtung Donauauwald (Ostseite des Geltungsbereiches) soweit wie möglich minimiert werden. Hierzu ist eine gezielte Abschirmung durch bauliche Maßnahmen (z.B. Schutzwand) und/oder Verdichtung der randlichen Vegetation sowie ein intelligentes Lichtmanagement (Strahlengeometrie, adaptives Beleuchtungsmanagement mit Bewegungsmeldern und Dimmfunktion, zeitliche Begrenzung der Beleuchtung bis hin zu nächtlicher Abschaltung) durchzuführen.
- **V3:** Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Objekt- und Flächenbeleuchtung sind vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden. Künstliche Lichtquellen sollen kein kalt-weißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser

- Anhebung der GRZ auf festgesetzten Gewerbeflächen (Fl. Nr. 6144 und 6145) zur Vermeidung von Neuversiegelung an anderer Stelle.
- Erweiterung des Gewerbegebietes (Fl. Nr. 6128 bis 6131) auf wiederverfüllten Kiesabbauflächen => Konversionsnutzung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Landschaft

- Erhalt bzw. Entwicklung einer Randeingrünung gegenüber den angrenzenden Flächen des erweiterten Vorhabenstandortes.

2.4.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1a des Baugesetzbuches für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung mit Ermittlung der möglichen Vermeidung und Minimierung von Eingriffen und Ableitung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinde in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herausgegebene Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' angewandt. Entsprechend wird die Behandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in vier Arbeitsschritten durchgeführt.¹¹

Schritt 1	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
Schritt 2	Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Schritt 3	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
Schritt 4	Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung
Abwägen mit allen öffentlichen und privaten Belangen (§ 1 Abs. 6 BauGB)	

Schritt 1: Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)

Nach den Bedeutungen der Schutzgüter ist der Zustand des Plangebietes entsprechend den Festlegungen im 'Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' in

- Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I)
- Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II)
- Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III)

zuzuordnen, wobei in Kategorie I und II je nach Wertigkeit der einzelnen Faktoren ein unterer und oberer Beurteilungswert festgelegt werden kann.¹²

¹¹ vgl. BayStMLU (2003), S. 8

¹² vgl. a.a.O. S. 28ff.

Aus der Bestandserhebung ergibt sich folgende schutzgutbezogene Bewertung:

	Änderungsbereich (Fl. Nr. 6144 und 6145)		Erweiterungsbereich (Fl. Nr. 6127 bis 6131)		
	festgesetztes Gewerbegebiet mit GRZ 0,7	festgesetzte Ausgleichsfläche, zuvor landwirtschaftliche Nutzfläche	Fl. Nr. 6127, 6128 Gewerbegebiet, Flurweg	Fl. Nr. 6127 bisher festgesetzte Eingrünung	Fl. Nr. 6129 – 6131 landwirtschaftliche Nutzflächen
Arten und Lebensräume	teilversiegelte Flächen = Kategorie I, unterer Wert	Ackerflächen = Kategorie I, oberer Wert	teilversiegelte Flächen = Kategorie I, unterer Wert	Siedlungsgehölze einheimischer Arten = Kategorie II, unterer Wert	Ackerflächen = Kategorie I, oberer Wert
Boden und Fläche	teilversiegelte Flächen = Kategorie I, unterer Wert	anthropogen überprägter Boden ohne Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen = Kategorie II, unterer Wert	teilversiegelte Flächen = Kategorie I, unterer Wert	anthropogen überprägter Boden ohne Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen = Kategorie II, unterer Wert	anthropogen vorbelasteter Boden ohne Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen = Kategorie I, oberer Wert
Wasser	Auenstandort = Kategorie II, oberer Wert	Auenstandort = Kategorie II, oberer Wert	Auenstandort = Kategorie II, oberer Wert	Auenstandort = Kategorie II, oberer Wert	Auenstandort = Kategorie II, oberer Wert
Klima und Luft	teilversiegelte Flächen = Kategorie I, unterer Wert	Kaltluftentstehungsflächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn = Kategorie I, oberer Wert	teilversiegelte Flächen = Kategorie I, unterer Wert	Kaltluftentstehungsflächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn = Kategorie I, oberer Wert	Kaltluftentstehungsflächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn = Kategorie I, oberer Wert
Landschaftsbild	Gewerbeanlagen = Kategorie I, unterer Wert	strukturarme Agrarlandschaft = Kategorie I, unterer Wert	Wege, Gewerbeanlagen = Kategorie I, unterer Wert	Ortsrandbereiche mit Eingrünungsstrukturen = Kategorie II, unterer Wert	strukturarme Agrarlandschaft = Kategorie I, unterer Wert
Gesamtbeurteilung	Kategorie I, oberer Wert	Kategorie I, oberer Wert	Kategorie I, unterer Wert	Kategorie II, unterer Wert	Kategorie I, oberer Wert

Schritt 2: Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung (Ermittlung der Eingriffsschwere)

Als wesentlicher Bearbeitungsfaktor für die Ermittlung des Ausgleichsumfanges sind Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung festzulegen. Entsprechend dem 'Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' sind dabei 'Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Grundflächenzahl GRZ > 0,35) und Flächen mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)' zu unterscheiden und voneinander abzugrenzen. Flächen die keiner Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung unterliegen, werden in die Betrachtung grundsätzlich nicht mit einbezogen.

Für den vorliegenden Bebauungsplan ergibt sich daraus folgende Zuordnung: Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35) = Typ A

Schritt 3: Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen (Bilanzierung)

Aus der Überlagerung der 'Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild' mit 'Gebieten unterschiedlicher Eingriffsschwere' ergibt sich die differenzierte Beeinträchtigungsintensität entsprechend der abgegrenzten Flächen.

Im 'Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' ist zu dieser Überlagerung eine 'Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren' dargestellt:

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren ¹³		
	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie 0 Gebiete unerheblicher Bedeutung	Feld A 0 0,0	Feld B 0 0,0
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung	Feld A III (1,0) - 3,0	Feld B III 1,0 - (3,0)

Zur Festlegung des anzusetzenden Kompensationsfaktors innerhalb der vorgegebenen Spannen sind die im jeweiligen Planungsfall möglichen Vermeidungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Für das geplante Gewerbegebiet sind auf Grundlage des Bebauungsplanes die unter Ziffer 2.4.1 genannten, anrechenbaren Vermeidungsmaßnahmen geplant, die zur Verwendung eines niedrigeren Kompensationsfaktors aus dem zutreffenden Matrixfeld führen:¹⁴

Festlegung des Kompensationsbedarfs

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Verschneidung der Eingriffsschwere durch die geplanten Maßnahmen mit der Bedeutung der Fläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Grünordnungsmaßnahmen können die dabei entsprechend der oben dargestellten Matrix festgeschriebenen Kompensationsfaktoren reduziert werden

Im Zuge der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Eichstätt zum ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“ wurde für die Nutzung wiederverfüllter Kiesabauflächen (Konversionsfläche) ein Ausgleichsflächenfaktor von 0,3 vereinbart. Dieser Kompensationsbedarf ist nunmehr auch für die vorgesehene Erweiterungsfläche zu erbringen.

¹³ vgl. a.a.O. S. 13

¹⁴ vgl. a.a.O. S. 31f

Typ	Nr. lt. Bilanzierung	Beschreibung des Standortes	Fläche in m ²	Faktor	Kompensationsbedarf in m ²
zusätzlich	1	Bestand: Ausgleichsfläche im ursprünglichen Bebauungsplan Planung: wird an andere Stelle außerhalb des Geltungsbereichs verschoben	3.869	1,0	3.869
_ I	1a	Bestand: festgesetzte Ausgleichsfläche, zuvor Acker Planung: Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung	2.154	0,0	0
A II	1b	Bestand: Ausgleichsfläche im ursprünglichen Bebauungsplan Planung: Gewerbegebiet mit GRZ 0,8	1.715	0,4	686
_ I	2	Bestand: Gewerbegebiet mit GRZ 0,7 im ursprünglichen Bebauungsplan Planung: Gewerbegebiet mit GRZ 0,8	16.441	0,0	0
_ I	3, 4	Bestand: Private Grünfläche Planung: Private Grünfläche	519	0,0	0
_ I	5, 7	Bestand: Betriebsfläche im ursprünglichen Bebauungsplan, Flurweg, befestigt Planung: Gewerbegebiet mit GRZ 0,8	1.305	0	0
A II	6	Bestand: Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung auf wiederverfülltem Nassabbau, zuvor Acker; Eingrünung wird am neuen Rand des Gebietes wieder erbracht, daher angesetzter Faktor = 0,3 Planung: Gewerbegebiet mit GRZ 0,8	780	0,3	234
_ I	8	Bestand: Ackerfläche auf wiederverfülltem Nassabbau Planung: Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung	1.795	0	0
A I	9, 10	Bestand: Ackerfläche auf wiederverfülltem Nassabbau Planung: Gewerbegebiet mit GRZ = 0,8, Flurweg	20.675	0,3	6.233
Summe					11.022

Schritt 4: Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleichsbedarf von 11.022 m² wird außerhalb des Geltungsbereichs auf folgenden Flächen erbracht:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnr.	Fläche
Vohburg	Dünzing	1599	3.410 m ²
Vohburg	Dünzing	1194	213 m ²
Vohburg	Dünzing	1466/6	890 m ²
Großmehring	Großmehring	7235, Tfl.	2395 m ²
Großmehring	Großmehring	7240	4114 m ²
Summe			11.022 m²
Restfläche Fl.-Nr. 7235 für Ökokonto der Fa. Heinz			467 m²

Die Anerkennung der Flächen wurde im Vorfeld mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Eichstätt und Pfaffenhofen an der Ilm abgestimmt. Die UNB Pfaffenhofen an der Ilm hatte den Ausgleichsflächen im Gebiet der Stadt Vohburg bereits beim Grunderwerb durch den Vorhabenträger zugestimmt (Mail vom 12.10.2012).

Die Flächen sind in den Plänen ‚Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches - Gemarkung Dünzing‘ sowie ‚Gemarkung Großmehring‘ zum Umweltbericht dargestellt. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB werden für die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegenen Ausgleichsflächen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde Großmehring eingetragen.

Für den Ausgleich werden folgende Ausgleichsmaßnahmen formuliert:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnr.	Maßnahmen
Vohburg	Dünzing	1599	ungelenkte Sukzession, Belassen von Totholz keine forstwirtschaftliche Nutzung Pflege nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
Vohburg	Dünzing	1194	
Vohburg	Dünzing	1466/6	
Großmehring	Großmehring	7235	
Großmehring	Großmehring	7240	

Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region durch umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen stark in Anspruch genommen werden, wird der notwendige Kompensationsbedarf durch Ausgleichsflächen im Wald erbracht und als Entwicklungsziel der Prozessschutz für die natürliche Waldentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Soweit erforderlich (Verkehrssicherung) und soweit dies dem Grundeigentümer möglich ist, sollte die Pflege der Flurstücke durch lokal tätige Landwirte erfolgen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein möglicher Erhalt der auf Teilflächen der Flur-Nr. 6144, 6145 festgesetzten Ausgleichsfläche, dafür Erweiterung des Geltungsbereiches und Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen an angrenzender Stelle, wurde aufgrund des sich daraus ergebenden zerstückelten Betriebsgeländes und vor allem nicht zur Verfügung stehender, erwerbbarer Flächen verworfen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an dem 'Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung' ergänzte Fassung vom Januar 2003 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Auf eine numerisch gestufte Bewertungsmatrix zu den einzelnen Schutzgütern wird verzichtet.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herausgegebene Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' (2003) angewandt.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro Ökologie Fauna Artenschutz (ÖFA Roth vom 18.02.2021) erarbeitet. Deren methodisches Vorgehen stützt sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet Nr. 7136-304.06 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", zugleich Naturschutzgebiet "Alte Donau mit Brenne", wurde eine ergänzende FFH-Verträglichkeitsabschätzung entsprechend dem vorgegebenen Datenbogen des Landesamtes für Umwelt erarbeitet (ÖFA Roth vom 19.02.2021).

Zur Beurteilung des Schallauswirkungen des Vorhabens wurde die vom Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster erarbeitete Schalltechnische Untersuchung vom 18.05.2020 herangezogen.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Eichstätt zeichnet für die Überwachung der Umsetzung der festgesetzten privaten Grünflächen innerhalb der Grundstücksgrenzen verantwortlich.

Die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche wird von der Unteren Naturschutzbehörde überwacht (gemeinsame Abnahme nach Erstellung der Ausgleichsfläche). Die Gemeinde Großmehring meldet abschließend die vorgesehene Ausgleichsfläche dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz – Außenstelle Nordbayern zur Erfassung im Ökoflächenkataster.

Die dauerhafte Pflege und Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen obliegen dem Vorhabenträger.

Beim Aushub ist aufgrund der künstlichen Auffüllungen mit Schadstoffbelastungen zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die abfallrechtlichen Belange hinsichtlich der Verwertung und Entsorgung des Aushubs einzuhalten sind. Es wird empfohlen bei den Untergrundarbeiten eine baubegleitende Aushubüberwachung durchzuführen.

Für alle anfallenden Erdarbeiten werden auf die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodenmaterial regeln, verwiesen.

Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, die nicht in den Vorgaben des § 12 BBodSchV entsprechen, sind zu vermeiden.

Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Wärmepumpen geplant werden, sind diese durch einen privaten Sachverständigen zu begutachten und beim Landratsamt Eichstätt einzureichen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“ hat eine Geltungsbereichsgröße von ca. 4,4 ha (Änderungsbereich: 2,1 ha; Erweiterungsbereich 2,3 ha) und behandelt:

- Entfall der privaten Grünfläche zur Randeingrünung am südwestlichen Rand der Flurnummer 6127 und neue Festlegung der privaten Grünfläche zur Randeingrünung am südwestlichen Rand der Flurnummer 6131
- Verlegung des Flurweges Flurnummer 6128 auf das Grundstück Flurnummer 6131 am Südostrand des Erweiterungsbereiches
- die zusätzliche Ausweisung eines Gewerbegebiets auf den Flurnummern 6128 bis 6131
- die Anhebung der festgesetzten GRZ für die Flurnummern 6144 und 6145 von 0,7 auf 0,8
- die Reduzierung der Mindestbreite der privaten Grünfläche auf den Flurnummern 6144 und 6145 von 10 auf 7 m und Entfall der Anrechenbarkeit als Ausgleichsfläche, dadurch ist diese Ausgleichsfläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.

Zusätzlich werden private Grünflächen zur Ortsrandeingrünung und Flächen für den öffentlichen Verkehr (Flurweg) festgesetzt.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Menschen, menschliche Gesundheit	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt	gering	gering	gering	gering
Boden und Fläche	gering	mittel	gering	gering
Wasser	gering	mittel	gering	gering
Luft und Klima	gering	mittel	gering	gering
Landschaft	gering	mittel	gering	gering
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Erheblichkeit der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen arithmetisch gemittelt (gering – 1, mittel – 2, hoch – 3), wobei die baubedingten Auswirkungen aufgrund ihrer nur vorübergehenden Einwirkungszeit nur zu 50 % in die Berechnung eingehen.

Werden die Auswirkungen in mindestens einer der Teilauswirkungen als hoch eingestuft, so wird auch das Gesamtergebnis mit hoch bewertet.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes sind dabei überwiegend nur bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen geringer Erheblichkeit festzustellen.

Für den Geltungsbereich wurde unter Anwendung des Leitfadens *'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft'* (Herausgeber: Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,

Stand Januar 2003) der Eingriff bewertet und ein Gesamtkompensationsbedarf von 11.022 m² Ausgleichsfläche ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Geltungsbereichs auf folgenden Flächen erbracht:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnr.	Fläche
Vohburg	Dünzing	1599	3.410 m ²
Vohburg	Dünzing	1194	213 m ²
Vohburg	Dünzing	1466/6	890 m ²
Großmehring	Großmehring	7235, Tfl.	2395 m ²
Großmehring	Großmehring	7240	4114 m ²
Summe			11.022 m²

Restfläche Fl.-Nr. 7235 für Ökokonto
der Fa. Heinz **467 m²**

Die erforderlichen Ausgleichsflächen können somit an anderer Stelle innerhalb der Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen an der Ilm nachgewiesen werden.

Ingolstadt, 15.09.2020, 27.07.2021

Christian Semmler
Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt

Alois Rieder
Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt

L:\A208-2_BP Ochsenschütt 2. Änd\Text\Berichte\Umweltbericht BP\20210727_UB_Entwurf.docx

3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Bayerischer Klimaforschungsverbund (BayFORKLIM, 1996): Klimaatlas von Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU, 2020): Artenschutzkartierung Bayern

Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft'

Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesellschaft (2010): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt

Büro ÖFA, Schwabach (2011) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“

Büro Ökologie Fauna Artenschutz (ÖFA), Roth (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie - FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das FFH-Gebiet 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", Februar 2021

Gemeinde Großmehring (2011): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Bearbeitung Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH

Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster (2020): Schalltechnische Untersuchung, Bericht zu Auftragsnummer 7041.0/2020-SF vom 18.05.2020

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007): Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Internetdienste (Aufruf 04/2020):

Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - Bayerischer Denkmalatlas
<https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>

Bayerisches Landesamt für Umwelt - Bayerisches Fachinformationssystem Umwelt (FIN-Web)
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Bayerisches Landesamt für Umwelt:

- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete

http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/iug/?theme=wasser_hochwassergefahren_flaechen

- Umweltatlas Boden: Übersichtsbodenkarte 1:25.000 und

- Umweltatlas Geologie - digit. Hydrogeologische Karte 1:100.000

<https://www.umweltatlas.bayern.de>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: BayernAtlas
(Luftbilder, topographische Karten)
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Ingolstädter Kommunalbetriebe: Grundwasserflurabstand

https://in-kb.mapaccel.com/?project=in-kb_im2&view=Gesamtprojekt

Planungsverband Region Ingolstadt: Regionalplan der Region Ingolstadt von 1989, mit derzeit 27. Änderung (2015)

www.region-ingolstadt.bayern.de